

3 AZR 173/08 - Rückzahlung von Ausbildungskosten

Ob dies grundsätzlich auch für den Fall gilt, dass die Rückzahlungsvereinbarung erst nach Abschluss der Fortbildungsmaßnahme getroffen wurde, hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts jetzt offen gelassen. Ist der [Arbeitgeber](#) zur Fortzahlung des Arbeitsentgelts während der Schulungsmaßnahme verpflichtet, verweigert er aber die [Zahlung](#) trotz eindeutiger Rechtslage und kommt daraufhin eine Vereinbarung zustande, nach der der [Arbeitgeber](#) die [Teilnahme](#) an der Maßnahme zu vergüten und der [Arbeitnehmer](#) unter bestimmten Umständen die Kosten zu erstatten hat, so ist diese Vereinbarung an den allgemeinen Grundsätzen zu messen.

Geklagt hatte eine Apothekenhelferin, deren früherer [Arbeitgeber](#) nach ihrem Ausscheiden aufgrund einer Vereinbarung die Kosten einer Fortbildung zur „Fachberaterin Dermokosmetik“ vom Arbeitsentgelt einbehalten hatte. Die Vereinbarung war nach Abschluss der Schulungsmaßnahme, und nachdem der [Arbeitgeber](#) die [Teilnahme](#) an der für seinen [Betrieb](#) nützlichen Maßnahme nicht vergütet hatte, geschlossen worden. Die getroffene Regelung hielt einer Überprüfung nicht stand.

[Bundesarbeitsgericht](#), Urteil vom 15. September 2009 - [3 AZR 173/08](#) - PM BAG 91/09